

- c) nach Vereinbarung zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb.
 (2) Lohn darf nur im Rahmen der Lohnpfändungsbestimmungen¹⁵⁸ einbehalten werden.

§60

Die Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche der Werktätigen auf Lohn-, Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen sowie für Rückzahlungsansprüche der Betriebe beträgt zwei Jahre, soweit in gesetzlichen Bestimmungen¹⁵⁹ keine andere Frist festgelegt ist. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

5. Kapitel

Die Berufsausbildung und Qualifizierung

§ 61⁰

Allgemeine Grundsätze

(1) Die umfassende Berufsausbildung und Qualifizierung der Werktätigen sind Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens in der Deutschen Demokratischen Republik und dienen der allseitigen Entwicklung des sozialistischen Menschen. Das System der Berufsausbildung und Qualifizierung geht aus von den Anforderungen der Volkswirtschaft sowie von den fortgeschrittensten Erkenntnissen und dem höchsten Stand der Wissenschaft und Technik. Die Bildung der Jugend sowie die geistige und fachliche Weiterbildung der Werktätigen auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens wird durch die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen gesichert.

(2) Den Werktätigen wird der Weg nach hoher Bildung und hoher technisch-wissenschaftlicher Qualifikation eröffnet. Sie haben alle Möglichkeiten, ihre schöpferischen Fähigkeiten und Talente voll zu entfalten. Das einheitliche sozialistische Bildungssystem garantiert allen Werktätigen, daß sie den Abschluß einer Fach- und Hochschule bzw. Universität erwerben können.

(3) Die Betriebsleiter sind für die Berufsausbildung und Qualifizierung der Werktätigen verantwortlich. Sie haben auf der Grundlage der Perspektiv- und Rekonstruktionspläne die Berufsausbildung der Lehrlinge und die Qualifizierung der Werktätigen zu planen und

158. Vgl. VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 9. 6. 1955 (GBL I S. 429) i. d. F. der VO zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der DDR vom 17. 2. 1966 (GBL II S. 171), Zweite DB hierzu vom 12. 10. 1965 (GBL II S. 757).

159. Vgl. § 12 unter Reg.-Nr. 12; § 34 unter Reg.-Nr. 6; § 56 unter Reg.-Nr. 21.

160. Vgl. Artikel 17 Absätze 2 und 3 und 25f. unter Reg.-Nr. 1; § 23 unter Reg.-Nr. 3; Gesetz über die Teilnahme der Jugend der DDR am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport — Jugendgesetz der DDR — vom 4. 5. 1964 (GBL I S. 75), §§ 10 ff.; Beschluß über die Verbesserung der Planung und Leitung der Berufsbildung in der DDR vom 14. 5. 1964 (GBL II S. 569); Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965 (GBL I S. 83) i. d. F. des Abschn. II Ziff. 1 des Beschlusses über die Aufhebung, Ergänzung und Abänderung gesetzlicher Bestimmungen zu ihrer Anpassung an den Erlaß des Staatsrates der DDR vom 14. 1. 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung — Auszug — vom 30. 6. 1966 (GBL II S. 571).